

Satzung
der Ortsgemeinde Lustadt
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 11.10.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lustadt in seiner Sitzung am 09.09.2021 folgende Satzung (Stellplatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Lustadt. Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die gesamte Gemarkung Oberlustadt und Niederlustadt.

§ 2
Stellplatzbedarf

(1) Der Stellplatzbedarf für die Wohngebäude wird wie folgt festgelegt:

| Lfd. Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze |
|----------|--|--|
| | Wohngebäude | |
| 1 | Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung | 2,0 Stellplätze zusätzlich 2,0 Stellplatz |
| 2 | Mehrfamilienhäuser je Wohnung | 2,0 Stellplätze |

Bruchteile werden dabei immer aufgerundet.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 3
Regelungen in Bebauungsplänen

Bestehende Festsetzungen in Bebauungsplänen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits rechtskräftig waren, sowie alle bis dahin bereits genehmigten Vorhaben, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4
Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lustadt, den 11.10.2021

Hardardt
Ortsbürgermeister